

Begründung

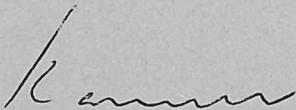
zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.025 - Ginsterweg -
für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Rhyern, Flur 11, Flurstück 968.

Der seit 1969 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 03.025 setzt im südöstlichen Bereich der Straße "Am Bach" Hausgruppen mit einer max. Front von 80 m fest. Damit die östlich angrenzende Fläche (Flst. 968) auch der Bebauung zugeführt werden kann, soll die bebaubare Fläche erweitert werden. Hierbei wird eine Baulücke geschlossen. Deshalb soll die bebaubare Frontlänge um 10 m erweitert auf max. 90 m festgesetzt werden.

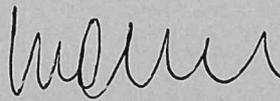
Die Änderung ist städtebaulich wünschenswert. Die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 03.025 werden nicht berührt.

Kosten entstehen der Stadt Hamm durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Hamm, 23. Oktober 1989



Dr. Kraemer
Stadtdirektor



Möller
Ltd. Städt. Baudirektor

- WR Reines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- F Flachdach
- GRZ Grundflächenzahl
-  nur Hausgruppen zulässig
-  Bauzone
-  mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
-  Grenze des Veränderungsbereiches
-  Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches
-  aufzuhebende Festsetzungen

